



GEMEINDE
STAMMHEIM

Wassertarif (WaT) der Politischen Gemeinde Stammheim

vom 2. Januar 2019

revidiert am 2. Oktober 2023

Revidierte Fassung in Kraft seit 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anschlussgebühr.....	3
Art. 2	Miete Wasserzähler.....	3
Art. 3	Grundgebühren	3
Art. 4	Verbrauchsgebühr.....	3
Art. 5	Bauwasser	4
Art. 6	Wasserabgabe für besondere Zwecke	4
Art. 7	Nachkontrollen und weitere Dienstleistungen der WV Stammheim	4
Art. 8	Mehrwertsteuer	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 62 der Verordnung über die Wasserversorgung vom 25. Oktober 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Wassertarif:

Art. 1 Anschlussgebühr

¹ Für den Anschluss wird eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Art. 58 WaV bezogen.

² Die Höhe der Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres.

Art. 2 Miete Wasserzähler

¹ Für jeden zusätzlichen Wasserzähler gemäss Art. 47 Abs. 2 WaV wird den Wasserbeziehenden eine jährliche Mietgebühr verrechnet.

² Die Miete beträgt CHF25.00 pro Wasserzähler und Jahr.

Art. 3 Grundgebühren

¹ Für den Wasserbezug wird eine jährliche Grundgebühr gemäss Art. 59 Abs. 2 WaV bezogen.

² Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich basierend auf der Anzahl Haushaltungen oder Industrie- oder Gewerbebetriebe. In Mehrfamilienhäusern wird einmal die Grundgebühr und für jeden zusätzlichen Haushalt 50% der Grundgebühr verrechnet.

Grundgebühr pro 1. Haushalt, Gewerbe oder (Landwirtschafts-)betrieb	CHF 240.00
Grundgebühr übrige Haushalte	CHF 120.00

³ Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn bei Leerstand kein Wasser bezogen wird.

Art. 4 Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr gemäss Art. 59 Abs. 3 WaV wird basierend auf den bezogenen m³ Wasser berechnet.

² Der m³ Wasser kostet CHF 1.55.

Art. 5 Bauwasser

Für den Bezug von Bauwasser werden gemäss Art. 60 Abs. 1 WaV Gebühren basierend auf den bezogenen m³ Wasser gemäss Art. 4 Abs. 2 bezogen.

Art. 6 Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹ Für die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Art. 45 WaV) wie bei installierten Sprinkleranlagen, Kühl- oder Klimaanlage, Reibergleitungen oder bei Löschstationen, wird der Personalaufwand zu CHF 75.00 pro Stunde sowie der effektive Wasserverbrauch in m³ gemäss Art. 4 Abs. 2 verrechnet.

² In begründeten Fällen können spezielle Regelungen festgelegt werden (z. B. jährlicher Pauschalbetrag für Reibergleitungen).

Art. 7 Nachkontrollen und weitere Dienstleistungen der WV Stammheim

¹ Nachkontrollen und weitere Dienstleistungen der WV Stammheim wie die Ablesung von zusätzlichen Wasserzählern gemäss Art. 51 Abs. 2 WaV oder die Nacheichung innerhalb des Toleranzbereiches gemäss Art. 52 Abs. 2 WaV werden nach Aufwand verrechnet.

³ Der Stundenansatz beträgt CHF 75.00 pro Stunde.

Art. 8 Mehrwertsteuer

Sämtliche in diesem Tarif aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ergänzt denjenigen vom 1. Januar 2019

² Diesem Gebührentarif widersprechende Tarife gelten als auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Stammheim, 2. Oktober 2023

Für den Gemeinderat Stammheim:

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber

.....

Beatrice Ammann

.....

Christian Noth